

An der dieser Diskussion vorangegangenen Neuwahl von elf der 23 (zwar von ihren Regierungen nominierten, dann aber in persönlicher Eigenschaft tätigen) Ausschußmitglieder hatten sich 53 der nunmehr 56 Vertragsstaaten beteiligt. Da es sich um die erste Wahl nach der Erstbesetzung des Ausschusses handelte — die Wahlperiode beträgt im Regelfall vier Jahre —, wurden die auscheidenden Experten durch das Los bestimmt. Sechs von ihnen wurden wiedergewählt; in drei Fällen kommen sie aus bislang nicht vertretenen Staaten. In zwei Fällen entsendet eine schon vertretene Vertragspartei ein neues Mitglied — hierzu gehört Schweden, das bislang durch einen Mann vertreten war. Auf diese Weise wurde der Frauenrechtsausschuß auch zum reinen »Frauenausschuß«.

Birgit Laitenberger □

Menschenrechtskommission: Kontroverse in Bonn — Einigung über Konvention gegen die Folter — Polen-Antrag vertagt — 12 Staaten unterliegen dem »1503-Verfahren« (26)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S.95f. fort.)

Ein wenig mehr Interesse als gewöhnlich hat die diesjährige Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hierzulande gefunden. Der Grund war freilich ein innenpolitischer: Die Bundesregierung hatte den früheren Bundesjustizminister Dr. Richard Jaeger zum Leiter ihrer Delegation berufen. Angesichts der seit einigen Jahren in den Vereinten Nationen vorgetragenen Bonner Initiative zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe mußte die Berufung eines erklärten Anhängers dieser Strafe öffentliche Kritik herausfordern. In der am 4. Juni dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion teilte die Bundesregierung mit, es sei ihr bekannt, daß Jaeger sich im März 1979 in einem Interview als »Anhänger der Todesstrafe« bezeichnet habe. Er habe damit seine persönliche Ansicht bestätigt, ohne sich für die Wiedereinführung der Todesstrafe auszusprechen. Jaeger respektiere den Beschluß des Bundestages vom 29. Oktober 1981 — in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, sich weiterhin mit Nachdruck für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen — und sei in Genf den Grundsätzen dieses Beschlusses gefolgt. In Sachen *Todesstrafe* hat die Kommission übrigens entschieden, ihre aus Sachverständigen bestehende Unterkommission mit Überlegungen zu einem Entwurf für ein zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beauftragen und das Thema 1985 erneut zu behandeln. Herausragendes Ergebnis der 40. Tagung der Menschenrechtskommission (6.2.–16.3. 1984 in Genf) war zweifellos die Einigung über den Entwurf einer *Konvention gegen Folter*. Der von einer Arbeitsgruppe der Kommission erstellte Entwurf wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zugeleitet (siehe den Beitrag von Irene Maier S. 77 ff. dieser Ausgabe). Einmal mehr erörtert wurde die Frage der *Menschenrechte in den besetzten arabischen Gebieten*. Israels aggressive Expansionspolitik und gravierende Menschen-

rechtsverletzungen in den besetzten arabischen Gebieten wurden in mehreren Resolutionen verurteilt. Alarmiert zeigte sich die Kommission angesichts der Inhaftierung von Palästinensern und Libanesen als Folge der israelischen Invasion des Libanon und forderte die sofortige Freilassung dieser Gefangenen. Mit 28 gegen 7 Stimmen (auch die des Bonner Vertreters) bei 8 Enthaltungen wurde Resolution 1984/11 angenommen, in der die Kommission die Übereinkommen über eine strategische Zusammenarbeit zwischen Israel und den USA verurteilt und den im Camp-David-Übereinkommen enthaltenen Autonomieplan als ungültig ablehnt; alle Staaten werden aufgefordert, das palästinensische Volk, vertreten durch die PLO, in seinem Kampf um das Selbstbestimmungsrecht zu unterstützen. In Resolution 1984/2 (+30, -1: USA, =11) bedauerte die Kommission das Veto und die pro-israelische Haltung eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats, das diesen am Ergreifen von Maßnahmen unter Kapitel VII der UN-Charta gegen Israel hindere. Diese Stellungnahme wertete der Vertreter der Vereinigten Staaten als Angriff gegen sein Land, der über die Kompetenzen der Kommission hinausgehe.

Südliches Afrika: Pretorias bewaffnete Angriffe auf die Nachbarstaaten Angola, Lesotho und Mosambik, die illegale Besetzung Namibias und die Apartheid allgemein wurden schärfstens verurteilt. Mit 31 gegen 5 Stimmen (auch die der Bundesrepublik Deutschland) bei 7 Enthaltungen wurde Resolution 1984/6 angenommen, in der die Legitimität des Freiheitskampfes des südafrikanischen Volkes und seiner Befreiungsbewegungen mit allen Mitteln einschließlich des bewaffneten Kampfes bestätigt wird; alle Staaten sind zur moralischen und materiellen Hilfeleistung aufgefordert. Wieder sahen sich die westlichen Staaten heftigen Angriffen ob ihrer politischen, militärischen und kulturellen Beziehungen zu Südafrika ausgesetzt. Als Geste der Menschlichkeit ist der Appell der Kommission an die Regierung *Malawis* zu verstehen, den früheren Justizminister Orton Chirwa und seine Frau Vera, die wegen Hochverrats zum Tode verurteilt wurden, zu begnadigen.

Selbstbestimmungsrecht: Sofortiger Rückzug aller fremden Truppen, volle Respektierung der Souveränität, unbedingte Beachtung des Interventionsverbots und eine politische Lösung der Situation — dies forderte die Menschenrechtskommission für *Afghanistan* (Resolution 1984/10; +31, -8, =4) wie für *Kamputschea* (1984/12; +27, -10, =4). Über die Menschenrechtssituation in Afghanistan soll ein Sonderberichterstatler nächstes Jahr Bericht erstatten und Vorschläge zum menschenrechtlichen Schutz der Bürger vor, während und nach dem Abzug der fremden Truppen unterbreiten. Afghanistan und die Sowjetunion werteten die Afghanistan-Resolution als Einmischung, die die legitimen Rechte eines souveränen Staates mißachte und damit ungültig sei. Alle Staaten wurden aufgefordert, die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität *Grenadas* (Resolution 1984/25; ohne förmliche Abstimmung verabschiedet) zu respektieren und insbesondere das Recht, durch freie Wahlen ohne fremde Einmischung in demokratischer Weise die eigene Regierung zu wählen. Ohne förmliche Abstimmung wurde die *Westsahara*-Resolution 1984/13 angenommen, in der

wie schon im Vorjahr Marokko und die POLISARIO aufgerufen werden, in direkte Verhandlungen über einen Waffenstillstand und eine friedliche politische Lösung einzutreten.

Tiefe Besorgnis äußerte die Menschenrechtskommission über das Ansteigen systematischer Menschenrechtsverletzungen in *Chile* (Resolution 1984/63; +31, -5, =6) und insbesondere darüber, daß Polizei und Sicherheitsorgane ungestraft mit ihren Repressionen fortfahren. Trotz einiger Bedenken wegen der selektiven Behandlung Chiles, dessen Menschenrechtssituation kontinuierlich unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt werde, stimmte die Bundesrepublik Deutschland für diese Resolution.

Zum Bedauern der Kommission vermochten weder die Appelle der Weltorganisation noch der Weltöffentlichkeit etwas an der Fortdauer schwerster Menschenrechtsverletzungen in *El Salvador* zu ändern. Noch einmal wurden alle Staaten angehalten, sich nicht in den internen Konflikt des Landes einzumischen und von jeglicher Art militärischer Unterstützung abzusehen (Resolution 1984/52; +24, -5, =13 (darunter auch die Bundesrepublik Deutschland)). Auch die Situation in *Guatemala* beurteilte die Kommission als weiterhin äußerst besorgniserregend. Die Regierung möge die Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten seitens der guatemaltekischen Behörden und der Sicherheitskräfte sicherstellen (Resolution 1984/53; +28, -3, =11 (darunter auch die Bundesrepublik Deutschland)). Die Mandate der Sonderberichterstatler für Chile, El Salvador und Guatemala wurden jeweils um ein Jahr verlängert. Der amerikanische Delegierte Shifter bezweifelte, daß es der Kommission gelingen könne, eine ausgeglichene Haltung gegenüber den Problemen Mittelamerikas zu gewinnen. Auch der Vertreter Großbritanniens, Williams, betonte die Notwendigkeit einer ausgewogeneren Behandlung im Interesse der Glaubwürdigkeit der Kommission.

Die Regierung *Paraguays* wurde aufgefordert, den seit über 20 Jahren bestehenden Ausnahmezustand im Interesse einer Förderung der Menschenrechte zu beenden. Sehr betroffen zeigte sich die Menschenrechtskommission angesichts der Lage in *Iran*: Summarische und willkürliche Hinrichtungen, Haft ohne Gerichtsverfahren, religiöse Intoleranz und Verfolgung — betroffen sind hier vor allem die Bahais — und das Fehlen einer unabhängigen Gerichtsbarkeit kennzeichnen die Menschenrechtssituation in diesem Land; ein Sonderbeauftragter soll die Lage untersuchen. Eine weitere Untersuchung der Menschenrechtssituation in *Sri Lanka* sei nun nicht mehr notwendig, entschied die Kommission; die Lage in diesem Land sei seit der Aussöhnung der verschiedenen politischen Strömungen zufriedenstellend. Indiens Vertreter lenkte die Aufmerksamkeit der Kommission darauf, daß seit Juli 1983 etwa 24 000 Tamilen — Staatsangehörige Sri Lankas — in Indien Zuflucht gesucht hätten. Die Organisationen der Familien hätten um eine generelle Einwanderungserlaubnis für alle Tamilen nachgesucht, doch könne Indien den Zustrom von rund einer Million Menschen nicht verkraften.

Bis zum nächsten Jahr vertagt wurde ein von Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Niederlanden vorgeschlagene

ner Antrag zu *Polen*, in dem der Generalsekretär um Fortsetzung direkter Kontakte mit der polnischen Regierung über die menschenrechtliche Lage in diesem Land gebeten werden sollte. Der Vertagungsantrag Kubas wurde mit 17 gegenüber 14 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen — vor allem die Ostblockstaaten empfanden den Resolutionsentwurf als »unfreundlichen Akt« gegenüber Polen, der auf eine Unterminierung der Glaubwürdigkeit der Kommission abziele. Polen wies auf die termingerechte Aufhebung des Kriegsrechts hin und wies den Antrag als Einmischung in seine inneren Angelegenheiten zurück.

Schnellgerichtliche und willkürliche Hinrichtungen finden noch immer in mehreren Teilen der Welt statt. Der Vertreter von Amnesty International wies darauf hin, daß 1983 nicht nur im Iran willkürliche Hinrichtungen stattfanden — seine Organisation habe 399 Fälle registriert —, sondern auch im Irak seien über 300 Personen exekutiert worden, 700 in China, Tausende in El Salvador und Guatemala sowie Hunderte in Kolumbien. In Pakistan seien 72 Todesurteile ausgeführt worden; Sri Lanka habe zugegeben, daß im Juli 1983 im Norden des Landes 51 Menschen von Soldaten getötet wurden. In Indonesien seien 4000 angebliche Kriminelle von Sicherheitskräften in einer großangelegten Kampagne zur Verbrechensbekämpfung umgebracht worden.

Das Mandat der Arbeitsgruppe, die sich mit dem *unfreiwilligen Verschwinden von Personen* befaßt, wurde um ein weiteres Jahr verlängert, verbunden mit einem Aufruf an alle betroffenen Regierungen, mit der Gruppe zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrem Wunsch nach Vor-Ort-Untersuchungen nachzukommen. Der britische Vorsitzende der Arbeitsgruppe betonte, daß die Untersuchungen nicht politisch, sondern rein humanitär motiviert seien und die Informationen der Gruppe an die von dem jeweiligen Fall tangierte Regierung keinerlei Schuldanspruch beinhalteten.

Zum *Recht auf Entwicklung* lag der Kommission eine von der mit 15 Regierungsexperten besetzten Arbeitsgruppe angefertigte Studie (E/CN.4/1984/13) über Inhalt und Umfang des Rechts auf Entwicklung und über die weltweite Realisierung wirtschaftlicher und kultureller Rechte vor. Die Gruppe hat nunmehr zehn Abschnitte der Präambel eines Deklarationsentwurfs angenommen und die Hauptschwierigkeiten im operativen Teil erkannt und lokalisiert. Der senegalesische Vorsitzende des Expertengremiums meinte, man habe damit einen bescheidenen, aber deutlichen Fortschritt in der Arbeit erzielt, zudem hätten sich die Gegensätze in der Gruppe verringert. Das Mandat wurde um ein Jahr verlängert mit der Auflage, nächstes Jahr konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Hier unterstrich der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland die Notwendigkeit, die Diskussion um das Recht auf Entwicklung in ausgewogener Weise zu führen und vor allem das Hauptziel — Realisierung der menschlichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Gesellschaft — nicht zu vergessen.

Ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde Resolution 1984/42 über *totalitäre Ideologien und Praktiken* wie beispielsweise Nazismus, Faschismus, Neofaschismus und Apartheid. Darin drückt die Kommission ihre

Besorgnis über die Zunahme solcher Aktivitäten in einigen Ländern und ihre internationale Koordinierung aus. Im Jahre 1985 jähre sich der Sieg über Nazismus und Faschismus zum 40. Male — ein geeigneter Anlaß, die internationale Gemeinschaft verstärkt zum Kampf gegen solche Ideologien aufzurufen. Der amerikanische Vertreter erklärte, wenn über diese Resolution abgestimmt worden wäre, hätte er ein negatives Votum abgegeben.

Weiterhin beschloß die Kommission, eine von ihrer Unterkommission erstellte Studie über *Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen* zu veröffentlichen und die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die UN-Organe um Stellungnahmen zu ersuchen.

In der Debatte über das Problem der *religiösen Intoleranz* wies der Beobachter des Heiligen Stuhls darauf hin, daß mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung in 79 Ländern Einschränkungen ihrer Glaubensfreiheit unterworfen ist. Seiner Ansicht nach ist dies auf die steigende Zahl totalitärer Regime zurückzuführen.

Auf der Tagesordnung standen weiter unter anderem das Recht auf *freie Meinungsäußerung* — alle Personen, die nur wegen der Wahrnehmung dieses Rechts inhaftiert sind, seien sofort freizulassen — sowie die *Ein- und Ausreisefreiheit*, zu welcher ein Sonderberichterstatter eingesetzt wurde. Die Reisefreiheit soll auch unter dem Aspekt der Arbeitssuche in anderen Ländern untersucht werden.

Nach langer Debatte beschloß die Kommission, über den ihr vorliegenden Entwurf für Amt und Funktion des umstrittenen *Hohen Kommissars für Menschenrechte* erst nächstes Jahr abzustimmen. Indien hält die Einrichtung eines solchen Amtes für überflüssig, da die existierenden Institutionen dessen Aufgaben schon wahrnehmen. In den Augen der DDR käme der Errichtung eines Hochkommissariats einer »institutionalisierten Einmischung« gleich. Der sowjetische Delegierte, der dieses Amt aus »Treue zur Charta« ablehnte, schlägt statt dessen eine Stärkung der existierenden Institutionen vor. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland hatte zu Anfang der Aussprache der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Gegner des Amtes könnten ihre Bedenken aufgeben.

Weitere Diskussionspunkte waren das Problem der *Massenflucht* — hier hob die Kommission die Notwendigkeit einer Ursachenanalyse hervor, um solche Situationen von Anfang an zu erkennen und zu vermeiden — sowie *Sklaverei und ähnliche Praktiken*; hier soll den betroffenen Staaten jede mögliche Hilfe zur Bekämpfung dieses Problems zuteil werden. *Wissenschaftlicher und technischer Fortschritt*, so die Kommission, könne auf den Menschenrechtsschutz sowohl positive als auch gefährliche Auswirkungen haben; deshalb wurde gefordert, Ergebnisse nur in den Dienst des Friedens zu stellen. Die Kommission rief alle Staaten zur allgemeinen und vollständigen *Abrüstung* und zum Verbot jeglicher Kriegspropaganda auf. Acht westliche Länder, darunter die Bundesrepublik Deutschland, lehnten eine Resolution zum Recht auf Leben (1984/28; +28, -8, =7) wegen der Verbindung mit der Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung ab.

12 Staaten wurden dem *Verfahren gemäß ECOSOC-Resolution 1503* (Text: VN 5/1981 S. 178f.), das hinter verschlossenen Türen

stattfindet und besonders schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hat, unterzogen: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Benin, Haiti, Indonesien (wegen Ost-Timor), Malaysia, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Türkei und Uruguay. Öffentlich wurde dann verkündet, daß die Situation in Argentinien, Malaysia und Pakistan nicht länger unter diesem Verfahren untersucht wird. Auf Vorschlag Irlands hin wurde der Antrag, die Kommission möge die »1503-Fälle« nicht zum Gegenstand öffentlicher diskutierter Resolutionsentwürfe machen, aufs nächste Jahr vertagt (+30, -7, =6). In seinem Schlußwort betonte der Direktor des UN-Menschenrechtszentrums, Kurt Herndl, die offene Diskussion über Menschenrechtsverletzungen in aller Welt sei ermutigend gewesen.

Martina Palm □

Iran: 5 000 offiziell bekanntgewordene Hinrichtungen seit 1979 — Teheran wirft Menschenrechtskommission Befangenheit vor (27)

Im letzten Jahr rief die Menschenrechtskommission Iran als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erneut auf, den andauernden massiven Menschenrechtsverletzungen im Lande ein Ende zu setzen. Der UN-Generalsekretär wurde um die Fortsetzung seiner Bemühungen um direkten Kontakt mit der iranischen Regierung gebeten; hierüber hat er die Kommission in einem Dokument (E/CN.4/1984/32 v. 22.2.1984) informiert sowie einen Bericht zu den Paktspflichten Teherans (E/CN.4/1984/28 v. 29.2.1984) vorgelegt. Nachdem sich Irans Regierung Ende 1982 bereiterklärt hatte, einen Gesandten zu empfangen, begann der Generalsekretär mit den Vorbereitungen des Besuchs und der Auswahl eines geeigneten Vertreters. Bedauerlicherweise änderte die iranische Regierung jedoch ihre Haltung und unterrichtete den Generalsekretär am 17. August 1983 von ihren Zweifeln am Sinn einer Vor-Ort-Untersuchung. Einige Mitglieder der Menschenrechtskommission hätten aus eigensüchtigen politischen Motiven unerwiesene Behauptungen über die iranische Menschenrechtssituation als objektive Tatsachen hingestellt und dadurch die Kommission manipuliert. Aufgrund dieser ablehnenden Haltung der Regierung Irans kam es bislang nicht zu der Entsendung eines Berichterstatters. Somit war der Generalsekretär bei der Anfertigung seines oben erwähnten Berichtes wie im Vorjahr auf Informationen aus dem Bereich der Vereinten Nationen, von nichtstaatlichen Organisationen sowie verschiedenen Regierungen angewiesen. Nach offiziellen Verlautbarungen wurden in Iran seit 1979, dem Revolutionsjahr, 5 000 Menschen hingerichtet, oft im Schnellgerichtsverfahren.

Iran leugnet zwar, daß der Einsatz von Kindern im Krieg gegen Irak gängige Praxis sei. Ein Vertreter Irans gab vor der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz im August 1983 jedoch zu, sein Land sei stolz auf den Heroismus und Enthusiasmus dieser Kinder; Märtyrertum sei ein Teil der iranischen Ideologie im Kampf gegen Imperialismus und Kolonialismus. Zahlreiche Informationen erhielt der Generalsekretär über Verletzungen des